SATZUNG

des Sächsischen Jugendverbandes Entschieden für Christus (SJV-EC)

---

1. Name, Grundlage, Zweck

1.1. Der Sächsische Jugendverband Entschieden für Christus – im Folgenden „SJV-EC" genannt – ist ein nicht rechtsfähiger Verein im Landesverband Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e.V. – im Folgenden „Sächsischer Gemeinschaftsverband" genannt. Dieser ist die rechtliche Vertretung des SJV-EC. Der SJV-EC hat seinen Sitz in Chemnitz. Er leitet und gestaltet die Arbeit der ihm angeschlossenen Kinder- und Jugendarbeiten, im Folgenden „EC-Kinder- und Jugendarbeit" genannt, sowie im Auftrag des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes dessen Kinder- und Jugendarbeit.

1.2. Der SJV-EC gehört durch seine Mitglieder zum Deutschen Jugendverband „Entschieden für Christus" (EC) e.V. – im Folgenden „Deutscher EC-Verband" genannt. Der SJV-EC erkennt die Satzung des Deutschen EC-Verbandes an. Der SJV-EC ist Mitglied in der Evangelischen Jugend Sachsen (EvJuSa) und im Kinder- und Jugendring Sachsen e.V. (KJRS).

1.3. Die Arbeit des SJV-EC geschieht in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit dem Sächsischen Gemeinschaftsverband. Im SJV-EC arbeitet die örtliche EC-Kinder- und Jugendarbeit eng mit der Landeskirchlichen Gemeinschaft ihres Ortes zusammen. Beide wissen sich gemeinsam verantwortlich für diesen Dienst. Wenn es keine örtliche Landeskirchliche Gemeinschaft gibt, erfolgt die Zusammenarbeit innerhalb des Gemeinschaftsbezirks. Näheres regelt die „Ordnung der Jugendarbeiten «Entschieden für Christus»" des Deutschen EC-Verbandes.

1.4. Der SJV-EC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass er die Gründung von EC-Kinder- und Jugendarbeiten fördert und sie bei der Aufgabe unterstützt, durch Verkündigung des Evangeliums auf Grundlage der Bibel junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu rufen und sie anzuleiten, zur Ehre des dreieinigen Gottes zu leben. Er verbindet die ihm angeschlossenen EC-Kinder- und Jugendarbeiten untereinander, bietet ihnen Hilfsmittel für die Arbeit und nimmt vielfältige Bildungs- und Erziehungsaufgaben wahr. Er fördert missionarische, diakonische und soziale Aufgaben und leitet dazu an. Zu den Aufgaben des SJV-EC gehört weiterhin die Freizeitarbeit.

1.5. Der SJV-EC ist selbstlos tätig. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2. Mitgliedschaft

2.1. Mitglieder im SJV-EC sind in der Regel Kinder- und Jugendkreise der örtlichen Landeskirchlichen Gemeinschaften, die sich als EC-Kinder- und Jugendarbeit konstituieren. Voraussetzung für die Konstituierung ist, dass es mindestens drei Personen als EC-Mitglieder gibt, die gemeinsam die Satzungen des Deutschen EC-Verbandes und des SJV-EC anerkennen.

2.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des SJV-EC zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung des SJV-EC, im Folgenden ec:forum genannt, mit einer

Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dabei soll mindestens eines der konstituierenden EC-Mitglieder anwesend sein. Die Kinder- und Jugendkreise führen nach ihrer Aufnahme die Bezeichnung „EC-Kinder- und Jugendarbeit“. Näheres zur Mitgliedschaft der Personen in einer EC-Kinder- und Jugendarbeit regeln die „Ordnung der Jugendarbeiten «Entschieden für Christus»“ und die Gemeinschaftsordnung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes.

2.3. Einzelpersonen können Mitglied im SJV-EC werden, sofern sie keine Möglichkeit einer Mitgliedschaft in einer örtlichen EC-Kinder- und Jugendarbeit haben. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die Personen im Sinne des EC-Versprechens und der EC-Grundsätze aktiv im SJV-EC mitarbeiten sowie die Satzungen des Deutschen EC-Verbandes und des SJV-EC anerkennen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des SJV-EC zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das ec:forum mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dabei soll der Antragsteller anwesend sein.

2.4. Weitere Formen der Zugehörigkeit zum SJV-EC werden in separaten Richtlinien erläutert.

2.5. Der Austritt einer EC-Kinder- und Jugendarbeit kann mit Dreiviertelmehrheitsbeschluss ihrer Mitglieder zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand des SJV-EC schriftlich mitgeteilt werden. Der Leiter der Landeskirchlichen Gemeinschaft, zu der die EC- Kinder- und Jugendarbeit gehört, soll informiert werden. Er übernimmt stellvertretend die Austrittsmeldung, falls keine EC-Mitglieder mehr vorhanden sind.

2.6. Der Austritt eines Einzelmitgliedes im SJV-EC muss dem Vorstand des SJV-EC schriftlich mitgeteilt werden.

2.7. Eine EC-Kinder- und Jugendarbeit oder ein Einzelmitglied können ausgeschlossen werden, wenn sie schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen oder in anderer Weise der Arbeit oder den Zielen des SJV-EC schaden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des SJV-EC mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die auszuschließende EC-Kinder- und Jugendarbeit oder das Einzelmitglied hat das Recht, vorher vom Vorstand des SJV-EC gehört zu werden.

3. Regionen und Bezirke

3.1. Der SJV-EC ist in Regionen gegliedert.

3.2. In den Bezirken des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes wird die EC-Kinder- und Jugendarbeit von den EC-Bezirksbeauftragten geleitet. Diese gehören dem jeweiligen Bezirksvorstand an. Die Arbeitsweise der EC-Bezirksbeauftragten wird durch separate Richtlinien geregelt.

3.3. Eine Zusammenarbeit mit kirchlichen und kommunalen Gremien im Kinder- und Jugendbereich auf der entsprechenden Ebene wird angestrebt.

4. Leitung des SJV-EC

4.1. Die Leitung des SJV-EC liegt in den Händen
4.1.1. des ec:forums
4.1.2. des Vorstandes.

4.2. Das ec:forum ist die Vertreterversammlung des SJV-EC. Zu ihm gehören:
4.2.1. der Vorstand des SJV-EC
4.2.2. ein Vertreter jeder EC-Kinder- und Jugendarbeit, der EC-Mitglied ist
4.2.3. die EC-Bezirkskinderbeauftragten und die EC-Bezirksjugendbeauftragten
4.2.4. ein Vertreter pro angefangene fünf Einzelmitglieder, welcher durch die Gruppe der Einzelmitglieder eigenverantwortlich bestimmt wird
4.2.5. bis zu fünf Vertreter der hauptamtlich Angestellten des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes, bei denen die Tätigkeit im SJV-EC ganz oder teilweise als Dienstauftrag durch den Vorstand des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes ausdrücklich benannt ist; diese werden durch die betreffenden hauptamtlich Angestellten eigenverantwortlich bestimmt
4.2.6. der Vorsitzende des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes
4.2.7. der Verwaltungsinspektor des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes
4.2.8. die Vertreter des SJV-EC in der Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes, im Landesjugendkonvent und im KJRS, soweit sie nicht zum Vorstand des SJV-EC gehören
4.2.9. Als Gäste ohne Stimmrecht werden eingeladen:
4.2.9.1. je ein Vertreter der nicht dem SJV-EC angeschlossenen Kinder- und Jugendkreise innerhalb des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes
4.2.9.2. die nicht stimmberechtigten Einzelmitglieder des SJV-EC
4.2.9.3. die nicht stimmberechtigten hauptamtlich Angestellten des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes gem. Punkt 4.2.5
4.2.9.4. die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes
4.2.9.5. je ein Vertreter der Vorstände des Deutschen EC-Verbandes, der Landesjugendkammer der EvJuSa und des KJRS.
4.2.10. Weitere Personen dürfen auf Einladung eines stimmberechtigten Mitglieds als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

4.3. Zum Vorstand gehören
4.3.1. der 1. Vorsitzende
4.3.2. der 2. Vorsitzende
4.3.3. der Geschäftsstellenleiter des SJV-EC
4.3.4. ein Vertreter der Referenten des SJV-EC
4.3.5. der Landesinspektor des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes, im Verhinderungsfall der Vorsitzende des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes
4.3.6. die Hälfte der Vertreter des SJV-EC bei der Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes
4.3.7. ein Vertreter des SJV-EC im Landesjugendkonvent
4.3.8. bis zu zwei Beisitzer.

4.4. Mindestens einer der Vorsitzenden des SJV-EC darf kein Angestellter des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes sein.

4.5. Die Regionen des SJV-EC und die Kinder- und Jugendarbeit sollten im Vorstand angemessen vertreten sein.

4.6. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des SJV-EC repräsentieren den SJV-EC. Der Sächsische Gemeinschaftsverband kann dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsstellenleiter durch Vollmacht rechtsverbindliche Vertretungsbefugnis erteilen.

5. Wahlen zum bzw. Mitgliedschaft im Vorstand des SJV-EC

5.1. Die Mitglieder des Vorstandes des SJV-EC werden durch das ec:forum gewählt, mit Ausnahme des Landesinspektors des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes, der geborenes Mitglied des Vorstandes des SJV-EC ist. Sofern mit der Vorstandstätigkeit im SJV-EC eine Anstellung verbunden ist, kann die Wahl nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes erfolgen.

5.2. Wählbar ist jeder Volljährige, der einer EC-Kinder- und Jugendarbeit des SJV-EC oder einer Landeskirchlichen Gemeinschaft des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes angehört. Über Kandidaten, die diesen Kriterien nicht entsprechen, entscheidet der Vorstand des SJV-EC. Das Vorstandsmitglied, welches den SJV-EC im Landesjugendkonvent vertritt, darf zur Wahl in den Vorstand das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben und wird auf drei Jahre gewählt. Der Geschäftsstellenleiter wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Wahlperiode der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlperiode der beiden Vorsitzenden sollte nicht zur gleichen Zeit beginnen. Gewählte Personen werden für die Dauer ihrer Funktion EC-Mitglieder.

5.3. Wahlvorschläge kann jedes stimmberechtigte Mitglied des ec:forums und jedes Einzelmitglied bis acht Wochen vor der Wahl schriftlich dem Vorstand des SJV-EC unterbreiten. Die EC-Referenten schlagen aus ihrer Mitte eine Person vor, die vom ec:forum in den Vorstand gewählt wird. Die vom ec:forum zu wählenden Personen werden den Vertretern mit der Einladung zum ec:forum schriftlich vorgestellt. Sofern mit der Vorstandstätigkeit im SJV-EC keine Anstellung verbunden ist, dürfen noch während des ec:forums Wahlvorschläge gemacht werden. Die vorgeschlagenen Personen müssen anwesend sein und sich dem ec:forum vorstellen. Diese Wahlvorschläge bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

5.4. Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Geben weniger als die Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten eine gültige Stimme ab, ist der Wahlgang ungültig.

5.5. Näheres zur Wahl regelt die aktuelle Wahlordnung, welche vom Vorstand des SJV-EC beschlossen und dem ec:forum vor der Wahl bekanntgegeben wird.

6. Aufgaben und Tätigkeiten der Leitung

6.1. Das ec:forum wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand des SJV-EC einberufen. Es muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des SJV-EC unter Angabe des Grundes dies schriftlich beim Vorstand des SJV-EC beantragt. Das ec:forum widmet sich insbesondere folgenden Aufgaben:

6.1.1. Entgegennahme eines Berichts über die Arbeit aus dem Vorstand und Aussprache darüber
6.1.2. Entgegennahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6.1.3. Wahl der Kassenprüfer
6.1.4. Wahl der Vorstandsmitglieder
6.1.5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
6.1.6. Aufnahme von EC-Kinder- und Jugendarbeiten
6.1.7. Aufnahme der Einzelmitglieder
6.1.8. Beschlussfassung über Anträge
6.1.9. Änderung der Satzung des SJV-EC.

6.2. Der Vorstand des SJV-EC tagt mindestens zweimal jährlich und widmet sich insbesondere folgenden Aufgaben:

6.2.1. Festlegung der geistlichen Richtlinien und der Arbeit des Verbandes

6.2.2. Verwaltung des Verbandsvermögens

6.2.3. Vorschläge zur erstmaligen oder wiederholten Berufung der EC-Referenten. Sie werden durch den Vorstand des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Das Votum des Vorstandes des SJV-EC ist bei diesen Entscheidungen im besonderen Maß einzubeziehen.

6.2.4. Festlegung und Begleitung der Aufgaben der EC-Referenten

6.2.5. Vorbereitung und Leitung des ec:forums, einschließlich der von ihm durchzuführenden Wahlen

6.2.6. Verantwortung für Freizeiten, Tagungen, Qualifizierung von Ehrenamtlichen, missionarische Einsätze u. ä.

6.2.7. Verantwortung für das Schutzkonzept Kindeswohl

6.2.8. Bildung von Ausschüssen für spezielle Arbeiten

6.2.9. Berufung von ehrenamtlichen Beauftragten für besondere Aufgaben

6.2.10. Ausschluss von EC-Kinder- und Jugendarbeiten oder Einzelmitgliedern

6.2.11. Wahrnehmung der Belange des SJV-EC in der Vertreterversammlung und der Delegiertenversammlung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes.

6.2.12. Entsendung eines Beisitzers im Vorstand des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes. In der Regel ist dies der 1. Vorsitzende.

6.3. Das ec:forum ist unter Angabe der Tagesordnung möglichst vier Wochen vor dem Termin vom Vorsitzenden schriftlich einzuladen. Ein ordnungsgemäß einberufenes ec:forum ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorstand des SJV-EC ist berechtigt, ein ec:forum als nicht beschlussfähig zu erklären, wenn weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

6.4. Der Vorstand des SJV-EC ist dem ec:forum gegenüber rechenschaftspflichtig. Das ec:forum kann einzelne Mitglieder des Vorstandes des SJV-EC mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abwählen.

6.5. Alle stimmberechtigten Mitglieder des ec:forums sind berechtigt, Anträge an das ec:forum zu stellen.

6.6. Sofern diese Satzung nichts anderes besagt, fassen das ec:forum und der Vorstand des SJV-EC ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Geben weniger als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten eine gültige Stimme ab, ist die Abstimmung ungültig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Kumulation von Stimmen ist nicht zulässig.

6.7. Über die Sitzungen des ec:forums, des Vorstandes des SJV-EC und der Ausschüsse sind Protokolle zu führen, die jeweils allen Vorstandsmitgliedern des SJV-EC und dem Vorstand des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes zuzuleiten sind.

6.8. Weitere Regelungen werden in einer Geschäftsordnung ausgeführt.

7. Ordnung der Finanzen

7.1. Zur Durchführung seiner Arbeit erhebt der SJV-EC einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom ec:forum festgelegt wird. Für die Aufbringung und Überweisung ist die jeweilige EC-Kinder- und Jugendarbeit zuständig. Der Anteil für den Deutschen EC-Verband wird ebenfalls vom SJV-EC erhoben und an diesen weitergeleitet. Der Haushalt des SJV-EC setzt sich außerdem aus freiwilligen Spenden, Dankopfern, sonstigen Zuwendungen und Zuschüssen zusammen.

7.2. Die Kasse ist jedes Jahr zu prüfen. Die Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre vom ec:forum gewählt. Jedes Jahr scheidet einer der Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand des SJV-EC hat das Recht, die Kassenführung in den EC-Kinder- und Jugendarbeiten, die dem SJV-EC angeschlossenen sind, zu überwachen.

7.3. An das Vermögen des SJV-EC können weder die Mitglieder noch deren Rechtsnachfolger Ansprüche gleich welcher Art stellen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes des SJV-EC ist im Umfang der Verpflichtungen auf das Verbandsvermögen beschränkt. Das Vermögen der Mitglieder kann nicht zur Deckung möglicher Verbandsschulden in Anspruch genommen werden.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Die Satzung des SJV-EC und alle seine Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes sowie zur Satzung des Deutschen EC-Verbandes stehen.

8.2. Die Änderung der Satzung kann vom ec:forum mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

8.3. Die Auflösung des SJV-EC kann vom ec:forum mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung des SJV-EC fällt dessen Vermögen dem Sächsischen Gemeinschaftsverband zu, der es nur für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwenden darf.

8.4. Es besteht Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des SJV-EC erforderlich sind. An Vorstandsmitglieder nach 4.3 können, unabhängig von deren Bezeichnung als ehrenamtlich oder nicht, Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Den als ehrenamtlich bezeichneten Vorstandsmitgliedern können neben der Erstattung von Auslagen und Aufwendungen auch Vergütungen nach § 3 Abs. 26a EStG gezahlt werden.

Diese Satzung wurde vom ec:forum des SJV-EC am 30. Mai 2026 beschlossen.